



WUPPERVERBAND

für Wasser, Mensch und Umwelt

- Vorsitzender des Verbandsrates -

Wupperverband • Postfach 20 20 83 • 42 220 Wuppertal

Landtag NRW
Herrn Landtagsabgeordneten der SPD
Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Telefon (0202) 583-0

Durchwahl (0202) 583- 241

Fax (0202) 583- 301

E-mail: wi@wupperverband.de

wu@wupperverband.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

Wu/Koet

28.07.2004

Novellierung des Landeswassergesetzes

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in der Anlage erhalten Sie eine Ablichtung unseres Schreibens bzgl. der Novellierung des Landeswassergesetzes an Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Peer Steinbrück zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Roth

Vorsitzender des Verbandsrates



Hausanschrift: Untere Lichtenplatzer Str. 100, 42 289 Wuppertal (Barmen) • Internet: www.wupperverband.de

Vorsitzender des Verbandsrates: Dipl.-Kfm. Wolfgang Roth, Vorstand: Dipl.-Ing. Bernd Wille

Dienstzeit: Montag – Donnerstag: 7.30 – 16.30 Uhr; Freitag: 7.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse, W.-Barmen
(BLZ 330 500 00)
Konto-Nr. 121 508

Deutsche Bank, W.-Barmen
(BLZ 330 700 90)
Konto-Nr. 064 143 69

Commerzbank, W.-Barmen
BLZ 330 400 01
Konto-Nr. 4 206 803

SEB, W.-Barmen
BLZ 330 101 11
Kto. 15 003 454

Postgrosbank, Köln
BLZ 370 100 50
Kto. 241 44 - 502

WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00
Kto. 4 269 419



WUPPERVERBAND

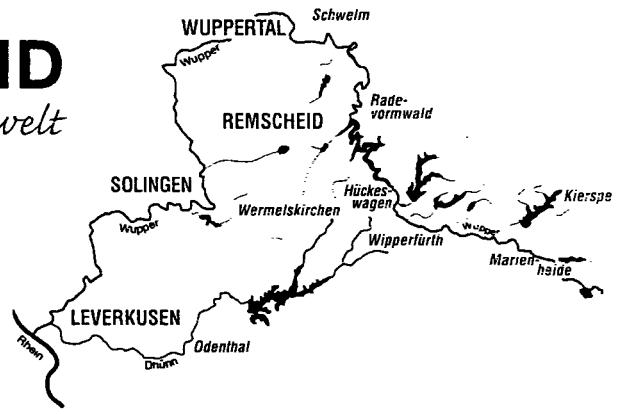
für Wasser, Mensch und Umwelt

– Vorsitzender des Verbandsrates –

Wuppertal • Postfach 20 20 63 • 42 220 Wupperta

An den
Ministerpräsidenten des Landes
Nordrhein-Westfalen
Herrn Peer Steinbrück
Stadttor 1

40190 Düsseldorf



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Telefon (0202) 583-0

Durchwahl (0202) 583- 241

Fax (0202) 583- 301

E-mail: wi@wuppertal.de

wu@wuppertal.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

Wu/HBa

28.07.2004

Novellierung des Landeswassergesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Steinbrück,

die Verbandsgremien des Wuppertalverbandes haben sich schon in einer sehr frühen Phase mit den Inhalten und Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht auseinandergesetzt.

Der Wuppertalverband hat hierzu in diesem Jahr sein inzwischen 7. Symposium zum Thema Flussgebietsmanagement durchgeführt. Der Wuppertalverband begrüßt ausdrücklich den europäischen Rahmen zur Lösung wasserwirtschaftlicher Problemstellungen in Flusseinzugsgebieten als Grundlage für Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit.

Seit Anfang Juni 2004 liegt dem Wuppertalverband ein Entwurf zur Novellierung des Landeswassergesetzes vor. Wenngleich dieser Entwurf nach unserem Kenntnisstand noch nicht die Resortabstimmung durchlaufen hat und dort noch Änderungen zu erwarten sind, erfüllt er uns in grundlegenden Punkten mit tiefer Sorge.

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse, W.-Barmen
(BLZ 330 500 00)
Konto-Nr. 121 509

Deutsche Bank, W.-Barmen
(BLZ 330 700 00)
Konto-Nr. 064 / 45 69

Commerzbank, W.-Barmen
(BLZ 330 400 0*)
Konto-Nr. 4 206 603

SEB, W.-Barmen
(BLZ 330 101 11)
Kto. 15 003 454

Postgiroamt Köln
(BLZ 370 100 80)
Kto. 241 44 - 502

West LB Düsseldorf
(BLZ 300 500 00)
Kto. 4 289 - 19

In den Sitzungen des Finanzausschusses und des Verbandsrates am 07.07. bzw. 08.07.2004 ist der Entwurf ausgiebig diskutiert worden mit dem Ergebnis, diese Resolution an Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, zu richten.

Nachfolgend möchte ich Ihnen daher die wesentlichen Bedenken der Mitglieder des Wupperverbandes vortragen:

Obrigkeitsstaatlicher Regulierungsansatz

Als durchgängiges Prinzip findet sich in dem Entwurf eine Konzentration der Entscheidungskompetenz auf die Oberste Wasserbehörde, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Bei vollständiger Ausblendung demokratischer Strukturen werden für das MUNLV umfassende Regelungskompetenzen an den Stellen, an denen es um inhaltliche Fragestellungen geht, begründet. Mit einer umfassenden Verordnungsermächtigung in § 2 a, der Möglichkeit zur Aufstellung von Wasserwirtschaftskonzepten (§ 20) und Wasserversorgungsplänen (§ 50a), um nur drei Beispiele zu nennen, eröffnet sich das MUNLV alle Möglichkeiten dirigistischen Handelns. Zumindest bei der Verordnungsermächtigung in § 2 a sind hier auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten Bedenken mehr als angebracht.

Konkret heißt dies für unser Land, dass mit Ausnahme der für uns wenig spektakulären Verabschiedung der Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne des Landes – hier ist eine Beteiligung der Regionalräte, Wasserverbände sowie Träger öffentlicher Belange vorgesehen – die zukünftige wasserwirtschaftliche Entwicklung sowohl im Gewässergütebereich als auch im Trinkwasser- und Abwasserbereich durch untergesetzliche Regelungen sowie Pläne und Konzepte festgelegt wird.

Hierin begründet sich auch, dass derzeit keine Kosten angegeben werden können. Aufgrund der definierten Ziele muss jedoch davon ausgegangen werden, dass ganz erhebliche Kostenbelastungen auf Kommunen und Wasserversorgungsunternehmen sowie auf die Industrie zukommen.

Die wasserwirtschaftlichen Akteure, seien es Kommunen, Versorgungsunternehmen oder Verbände, werden reduziert auf Erfüllungsgehilfen ohne eigenes Gestaltungs- und Mitspracherecht. Sie haben zu berichten, Daten zu liefern und auszuführen; vorhandene Fachkompetenzen bleiben ungenutzt.

Die Gremien des Wupperverbandes fordern:

- eine parlamentarische Beteiligung bei den Leitentscheidungen wie der Verordnungsermächtigung in § 2 a,
- keine Verschärfung gegenüber bundesrechtlichen Regelungen, wie z.B. bei der Priorisierung des Grundwassers zur Trinkwasserversorgung ,
- keine Sonderwege NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern,
- keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Kommunen und Untere Wasserbehörden,
- keine weiteren Vollzugsdefizite,
- die Einhaltung des Konnexitätsgrundsatzes und
- einen gleichzeitigen Verzicht auf neue überflüssige Instrumentarien wie behördlich verfügte Wasserwirtschaftskonzepte.

- **Keine zusätzlichen Beitrags- und Gebührenlasten**

Unserer Überzeugung nach wird mit der Novelle der Obersten Wasserbehörde ein „Blankoscheck“ ausgestellt. Unter diesem Blickwinkel lässt die Begründung zum Entwurf jedwede Äußerung zu den Umsetzungskosten vermissen, sondern begnügt sich mit verharmlosenden Formulierungen. Wir teilen diese vorgebliche Einschätzung der Entwurfsverfasser nicht. Demzufolge bedarf es eindeutiger Regelungen zu Kostenfragen. Dabei steht das Land in der Pflicht, denn die unserer Meinung nach zu erwartenden Maßnahmen der Strukturgüteverbesserung der Gewässer (Unterhaltung, Ausbau und Randstreifen) dienen dem Wohl der Allgemeinheit und sind nicht einzelnen Bürgern anzulasten. Zumindest fordern wir, dass die Durchführung derartiger Maßnahmen unter den Vorbehalt der Sicherung ihrer Finanzierung gestellt wird. Andere Bundesländer sind hier mit gutem Beispiel vorgegangen.

- **Keine Standortgefährdung**

Besonders herausstellen möchten wir auch die Sensibilität des Gesetzentwurfs für die Standortentscheidungen unserer industriellen Mitglieder. Nicht absehbare Gebühren- und Beitragsbelastungen, unsichere Investitionsentscheidungen vor dem Hintergrund unklarer Qualitätsstandards und Überwachungsanforderungen sind Hinderungsgründe für eine dauerhafte Bindung oder zukünftige Ansiedlung von Industrie. Sie gefährden Arbeitsplätze und die Wirtschaftskraft der ohnehin durch Umstrukturierungen belasteten Region.

- **Keine Diskreditierung der Trinkwasserversorgung aus Talsperren**

Ohne wasserwirtschaftliche Notwendigkeit wird ein Vorrang der Grundwassernutzung bei der Wasserversorgung im Entwurf festgeschrieben. Ohne Not wird dadurch die von der Bevölkerung als gut empfundene Versorgung mit Trinkwasser in den bisherigen diversifizierten Strukturen infrage gestellt. Trinkwasser ist nach wie vor – unserer Meinung nach zu Recht – das bestüberwachte Lebensmittel in Deutschland und von unbestreitbarer Spitzenqualität, gerade auch im europäischen Vergleich. Die Wassergewinnung aus Talsperren soll zugunsten der Gewinnung aus Grundwasser diskreditiert werden. Ganz offensichtlich soll damit eine öffentliche Diskussion über die Qualität von Rohwasser aus Talsperren so gesteuert werden, dass an deren Ende entweder - im besten Fall - neue Aufbereitungstechnologien etabliert werden oder die Nutzung dieser Ressourcen gänzlich untersagt wird. Dieser Ansatz ist vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die erhebliche Nitratbelastung des Grundwassers nicht nachvollziehbar. Der bergische Raum als Verbandsgebiet des Wupperverbandes hat wie kaum ein anderer Bereich in Deutschland sein Standbein bei der Wasserversorgung in den seit Jahrzehnten betriebenen Trinkwassertalsperren und nachgeschalteten, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Aufbereitungsanlagen. Erst 1987 ging mit der Großen Dhünn - Talsperre eine mit finanzieller Unterstützung des Landes gebaute Trinkwassertalsperre in Betrieb, die zu den größten in Deutschland zählt. Im übrigen sind die Trinkwasseranforderungen mit hinreichender Reglungsdichte einheitlich bundes- und europarechtlich bestimmt.

Vor diesem Hintergrund fordern die Gremien des Wupperverbandes:

- einen Verzicht auf die Priorisierung des Grundwassers bei der Wasserversorgung,
- keine einseitige Einführung neuer Standards in der Aufbereitungstechnologie durch die Oberste Wasserbehörde
- und damit Streichung der entsprechenden Regelungen im Entwurf der LWG - Novelle.

- **Keine Verabschiedung des Gesetzes im Schnellverfahren**

Die Gremien des Wupperverbandes verkennen nicht, dass dem Land Nordrhein-Westfalen EU-bedingte finanzielle Lasten bei einer nicht rechtzeitigen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Landesrecht drohen können. Unserer Einschätzung nach soll genau dies dazu herhalten, die Novelle des Landeswassergesetzes ohne ausreichende Zeit für die Beratung durchzuziehen. Die Novelle zum Landeswassergesetz ist schon seit mehreren Jahren in der Bearbeitung durch das zuständige Fachministerium. Während man sich dort inhaltlich schon sehr früh mit der Wasserrahmenrichtlinie intensiv beschäftigt hat und ohne hinreichende gesetzliche Grundlagen mit viel Engagement und Geld eine inhaltliche Umsetzung eingeleitet hat, verlief die Umsetzung in Landesrecht recht schleppend. Die dadurch selbst erzeugte Zwangslage soll nun nach unserer Einschätzung dazu genutzt werden, eine ausreichende inhaltliche Beratung im Parlament und außerhalb des Parlamentes zu verhindern. Dabei täte sie mehr als Not. Neben den oben aufgeführten Punkten soll noch die Neuregelung zur Wasserversorgungspflicht für diverse öffentlich-rechtliche Aufgabenträger erwähnt sein. Ihre Ausgestaltung in dem Entwurf gefährdet die bisher praktizierten Konzessionslösungen zwischen Kommunen und kommunalen Eigengesellschaften. Aber auch die Regelungen zur Abwasserbeseitigung und Indirekteinleiterüberwachung bedürfen einer intensiveren Diskussion.

Die Gremien des Wupperverbandes fordern daher eine Beratung und Verabschiedung des Gesetzes ohne Zeitdruck.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, wir hoffen, Ihnen unsere Sorgen und Befürchtungen, aber auch die Brisanz des Themas deutlich gemacht zu haben und rechnen auf Ihr persönliches Engagement in dieser Sache.

Mit freundlichen Grüßen



Roth

Vorsitzender des Verbandrates